Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **BVZTö-014-2024** **Status:** **öffentlich** **Datum:** **29.01.2024**
Betreff: Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes	
Ordnungsamt Herr Reich Beratungsfolge: 05.02.2024 Hauptausschuss 21.02.2024 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss-vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Zeulenroda-Triebes beschließt auf seiner Sitzung am 21.02.2024 die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes mit nachfolgendem Wortlaut:

„Neunte Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes

Vom ……..

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat Zeulenroda-Triebes am ……. 2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

„§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes

Paragraf 10 der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 02.02.2009 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Nummer 3 des Jahrgangs 4 vom Ausgabetag Mittwoch, 18.03.2009, S. 2 ff.) in der Fassung der letzten Änderung durch die am 18.12.2022 in Kraft getretene **Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 29.08.2022** [Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 17 Jahrgang 17 vom Ausgabetag Samstag, 17.12.2022, Seiten 4 f.] wird wie folgt geändert:

1.

In Abs. 1 werden im Anschluss an Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

> „Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der monatliche Sockelbetrag und das Sitzungsgeld die in der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder-, Stadtrats-, und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Entschädigungshöchstsätze nicht überschreiten dürfen. Überschreitet die Höhe des monatlichen Sockelbetrages oder des Sitzungsgeldes die in Betracht kommenden Höchstsätze nach ThürEntschVO, so erhalten die Stadtratsmitglieder den in Betracht kommenden Höchstsatz nach ThürEntschVO.

2.

Der Abs. 5 Satz 3 mit dem derzeitigen Wortlaut

> „Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§38 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) eine Entschädigung von 15 € (§ 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz).“

erhält folgende neue Fassung:

> „Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für eine Teilnahme an den einberufenen Sitzungen des Wahlausschusses und die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit zur Durchführung der Wahl am Wahltag sowie erforderlichenfalls im Fall des § 37 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung für den folgenden Tag je eine Entschädigung und zwar der Vorsitzende 35,00 € und die übrigen Mitglieder 25,00 €.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den ….....

Nils Hammerschmidt (Dienstsiegel)

Bürgermeister**“**

„Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz (ThürKO) enthalten sind oder auf Grund dieses Gesetzes (ThürKO) erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt: Zeulenroda-Triebes, d. ….....

Nils Hammerschmidt (Dienstsiegel)

Bürgermeister“

Beschlussbegründung:

I.
Die Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) wurde 2018 neu gefasst und an die jährlich veröffentlichte Preisentwicklungsrate im Sinne des § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz angepasst. Auf Grund dessen, dass sich die Entschädigungsbeträge auf die in der ThürEntschVO bestimmten Entschädigungsmindestbeträge beziehen und nicht auf die Entschädigungshöchstbeträge, hat dies zur Folge, dass durch „positive“ Preisentwicklungsraten jährliche Erhöhungen sich den festen Entschädigungshöchstbeträgen annähern und diese ggf. übersteigen könnten. Damit eine Überschreitung der festen Entschädigungshöchstbeträge vermieden wird, wird die Regelung nach Ziff. 1 der Satzungsänderung zur Deckelung vorgeschlagen.

II.
Den Mitgliedern des Wahlausschusses sowie den Mitgliedern der Wahlvorstände ist eine angemessene Entschädigung für die Sitzungen bzw. Tätigkeiten am Wahltag zu gewähren. Bisher wurde eine Entschädigung in Höhe von 15 € gewährt. Die nunmehrige Erhöhung der Entschädigung soll für eine langfristige Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Wahlhelfern zur Anwendung kommen. Bei der erhöhten Entschädigung wurde sich an die Entschädigungsregelung der Europa-Wahl, Landtags- und Bundestagwahl orientiert.

.....
Unterschrift